

# Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LWS Lappwaldbahn Service GmbH

zwischen der

LWS Lappwaldbahn Service GmbH

Am Bahnhof 4, 39356 Weferlingen

- nachfolgend LWS genannt -

und der

(EVU / Kunde)

- nachfolgend EVU genannt -

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1)

Das EVU befördert mit eigenen, schienengebundenen Fahrzeugen Personen im öffentlichen Eisenbahnverkehr oder betreibt Güterverkehr unter Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur der LWS. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgende Regelungen.

## **§ 2 Leistung der Parteien**

(1)

Die LWS stellt dem EVU die Nutzung ihrer gesamten öffentlichen Eisenbahninfrastrukturanlagen zur Verfügung.

(2)

Für die Nutzung gelten jeweils die aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) bzw. die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS). Die LWS veröffentlicht die SNB bzw. NBS entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter [www.lappwaldbahn.de](http://www.lappwaldbahn.de).

## **§ 3 Leistungsentgelt**

(1)

Die vom EVU zu entrichtenden Entgelte werden – abhängig von dieser Vereinbarung und der Nutzung der Infrastrukturanlagen – entsprechend der Liste der Entgelte zu den SNB bzw. der Liste der Entgelte zu den NBS berechnet.

(2)

Die Entgeltlisten (TPS) zu den SNB und NBS veröffentlicht die LWS entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter [www.lappwaldbahn.de](http://www.lappwaldbahn.de).

(3)

Zahlungen sind nach Erhalt der entsprechenden Rechnung bargeldlos auf das Konto der LWS zu leisten.

## **§ 4 Nutzungsanspruch des EVU**

(1)

Der Nutzungsanspruch des EVU besteht nach Erfüllung folgender Kriterien:

- a. nach erfolgtem Vertragsabschluss,
- b. nach Vorlage der in den SNB und NBS geforderten Unterlagen,
- c. sowie nach Vereinbarung des Nutzungsbeginns.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

(1)

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und nach Vorlage einer gültigen Eisenbahnhaftpflichtversicherung in Kraft und gilt dann für die laufende Fahrplanperiode.

(2)

Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Fahrplanperiode, wenn das Vertragsverhältnis nicht durch einen Vertragspartner mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird und nach selbstständiger Wiedervorlage einer gültigen Eisenbahnhaftpflichtversicherung. Der Wechsel von einer Fahrplanperiode zur nächsten Fahrplanperiode erfolgt jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24 Uhr.

## **§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

(1)

Der Vertrag kann vorzeitig einvernehmlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(2)

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die LWS insbesondere dann vor, wenn:

- a. die Zugangsvoraussetzungen gem. den SNB und NBS entfallen,
- b. die in Ziffer 2.5.2 der SNB bzw. NBS genannten Sachstände gegeben sind,
- c. das EVU die in den SNB bzw. NBS genannten Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht erfüllt,
- d. das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne § 807 (ZPO) abgegeben hat, wenn über das Vermögen des EVU ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist

Ein wichtiger Grund für das EVU liegt insbesondere dann vor, wenn die vereinbarten Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung von der LWS wiederholt nicht erfüllt werden.

## **§ 7 Bestandteile des Infrastrukturnutzungsvertrages**

(1)

Bestandteile des Infrastrukturnutzungsvertrages sind folgende Anlagen:

- a. Anlage 1      Verzeichnis der Ansprechpartner

## § 8 Änderungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Eine Aktualisierung der Anlage 1 Verzeichnis der Ansprechpartner gilt nicht als Änderung des Vertrages.

## § 9 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

(1)

Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, welche sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

(2)

Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung erforderlich ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.

(3)

Hiervon unberührt sind die Daten, welche auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, verarbeitet und gemeldet werden müssen.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen und auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

(2)

Die Vertragsparteien benennen in der Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, welche befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit eisenbahnbetriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der LWS zu treffen.

(3)

Gerichtsstand ist Braunschweig.

Weferlingen, den

....., den .....

.....

LWS Lappwaldbahn Service GmbH

.....

(EVU / Kunde)

## Anlage 1

Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LWS, Verzeichnis der Ansprechpartner.

### Ansprechpartner EVU

a) für Belange der Vertragsdurchführung

..... (Vor-, Zuname)  
..... (Adresse, Strasse, Nr.)  
..... (Adresse, PLZ, Wohnort)  
..... (Tel.)  
..... (E-Mail)

b) für Belange des Bahnbetriebs

..... (Vor-, Zuname)  
..... (Adresse, Strasse, Nr.)  
..... (Adresse, PLZ, Wohnort)  
..... (Tel. 24h)  
..... (E-Mail)

c) für Belange des Notfallmanagements

..... (Vor-, Zuname)  
..... (Adresse, Strasse, Nr.)  
..... (Adresse, PLZ, Wohnort)  
..... (Tel. 24h)  
..... (E-Mail)

d) E-Mail-Adresse für Fahrpläne, La, Unterlagenänderungen

.....

## **Ansprechpartner LWS Lappwaldbahn Service GmbH (EIU)**

e) für Belange der Vertragsdurchführung

Herr Kai Uwe Ebert, Geschäftsführer

Am Bahnhof 4

39356 Weferlingen

Tel.: 039061/9858 203, Fax: 039061/9858 198

[lws@lappwaldbahn.de](mailto:lws@lappwaldbahn.de)

f) für Belange des Bahnbetriebs

Herr Klemens Palt, Leiter Infrastruktur

Am Bahnhof 4

39356 Weferlingen

Tel.: 039061/9858 202, Fax: 039061/9858 198

[lws@lappwaldbahn.de](mailto:lws@lappwaldbahn.de)

g) 24 Stundenbereitschaft/Notfallmanagement

Mobil: 01 62 – 2 19 92 00 (Zugleitung)

h) Trassenanmeldungen

[Zugleitung@lappwaldbahn.de](mailto:Zugleitung@lappwaldbahn.de)